

Leitsatz:

Die Möglichkeit des Eintritts künftiger Schäden als Voraussetzung für ein Feststellungsinteresse ist auch nach einem Datenschutzverstoß eines Plattformbetreibers nur dann zu bejahen, wenn aufgrund eines eingetretenen und andauernden Kontrollverlusts eine solche Möglichkeit nicht nur rein theoretischer Natur ist.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 14. April 2025, Az.: 4 U 1498/24



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1498/24**
Landgericht Leipzig, 07 O 2869/23

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

D..... P....., ...

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

B..... A..... Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, ...

gegen

....., ...

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

R..... E..... S..... Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, ...

wegen Schadensersatz und Unterlassung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,

Richter am Oberlandesgericht Dr. L..... und

Richterin am Oberlandesgericht R.....

ohne mündliche Verhandlung am 14.04.2025

beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 02.10.2024 - 07 O 2869/23 - ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.
2. Der Kläger hat Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Er sollte allerdings auch die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.
3. Der Termin zur mündlichen Verhandlung am 22.04.2025 wird aufgehoben.
4. Der Senat beabsichtigt, den Streitwert des Berufungsverfahrens auf 2.250,- EUR festzusetzen.

Gründe

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagte, die einen Streamingdienst im Internet betrieb, Ansprüche auf Schadensersatz, Feststellung und Unterlassung sowie vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten wegen eines behaupteten Verstoßes gegen die DSGVO geltend. Das Landgericht hat die Klage mit Urteil vom 02.10.2024 - 07 O 2869/23 - abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 1.000 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.09.2023 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klagepartei alle materiellen künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klagepartei durch die unbefugte Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten im Internet durch die Beklagte im Zeitraum vom 28.04.2020 bis zum 05.08.2020 entstanden sind und/oder noch entstehen werden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu Euro 250.000,00, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klagepartei, namentlich Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnort, Land, E-Mail-Adresse, IP-Adresse, Anmeldedatum, Akquise-Herkunft, bevorzugte Sprache, User ID, Dritten zugänglich zu machen, ohne dass eine Einwilligung der Klagepartei vorliegt oder ein berechtigtes Interesse der Beklagten vorliegt.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,39 Euro gegenüber der BRR Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft mbH freizustellen.

II.

Der Senat beabsichtigt, die zulässige Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen. Die zulässige Berufung des Klägers bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

Das Landgericht die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

1. Dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch steht entgegen, dass der nach allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweisbelastete Kläger (vgl. EuGH, Urt. v. 14.12.2023 - C-340/21, juris Rn. 84; v. 21.12.2023 - C-667/21, juris Rn. 99) nicht substantiiert

vorgetragen und unter Beweis gestellt hat, welche seiner Daten und ggfls. in welchem Umfang diese von einem Datenleck bei der Beklagten betroffen sein sollen.

a) Der Kläger hat mit der vorliegenden Klage zunächst behauptet, er habe mit der Beklagten ein Musik- und Hörbuch-Streaming-Abo abgeschlossen und der Beklagten dabei Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnort, Land und E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Wie auf der Internetseite www.haveibeenpwned.com mittels Eingabe der entsprechenden Telefonnummer des Klägers eingesehen werden könne, sei er von der unbefugten Verarbeitung seiner Daten betroffen. Für die Telefonnummer des Klägers werde als Ergebnis ausgegeben, dass sie auch Teil der bei der Beklagten abgegriffenen Daten sei. Zum Beweis hat der Kläger einen Screenshot (Anlage K1) vorgelegt, den er als Abfrage bezüglich seiner Telefonnummer über die Internetseite www.haveibeenpwned.com bezeichnet.

Dieser Vortrag ist offensichtlich widersprüchlich, da der Kläger seine Telefonnummer nicht unter den der Beklagten zur Verfügung gestellten Daten auflistet, jedoch zugleich behauptet, anhand seiner Telefonnummer ergebe sich ausweislich der Internetseite www.haveibeenpwned.com eine Betroffenheit von einem Datenleck bei der Beklagten. Zwar weist der als Anlage K1 eingereichte Screenshot eine Betroffenheit des Klägers aus, jedoch erfolgte die Abfrage gerade nicht über die Telefonnummer des Klägers, sondern über seine E-Mail-Adresse w.....@gmx.de. Als betroffen vom Datenleck bei der Beklagten wurden daher auch nicht die Telefonnummer des Klägers markiert, sondern nur die Angaben „Dates of birth, Email addresses, Genders, Geographic locations, IP addresses, Names, Spoken languages, Usernames“.

Wie die Beklagte im Schriftsatz vom 08.05.2024 unbestritten vorgetragen hat, speicherte sie im Kundenprofil des – vom Kläger zwischenzeitlich gelöscht – Accounts lediglich die E-Mail-Adresse des Klägers, User-ID und Username sowie Registrierungsdatum, wobei sie behauptet, infolge der Löschung durch den Kläger keine Angaben mehr zur Betroffenheit der E-Mail-Adresse w.....@gmx.de machen zu können.

b) Eine Betroffenheit des Klägers (nur) mit seiner E-Mail-Adresse w.....@gmx.de von einem Datenleck bei der Beklagten unterstellt, hat der Kläger einen auf mögliche Verstöße gegen die DSGVO zurückzuführenden immateriellen Schaden nicht hinreichend dargelegt, so dass ein Schadenersatzanspruch auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des BGH nicht begründet ist (vgl. zu den Anforderungen an die Darlegungslast zuletzt Senat, Urt. v. 10.12.2024 - 4 U 815/23, m.w.N., zur Veröffentlichung bei juris vorgesehen).

Die E-Mail-Adresse w.....@gmx.de soll laut der Website www.haveibeenpwned.com nach einer Abfrage durch den Senat (Stand: 03.04.2025) von insgesamt zehn Datenlecks betroffen gewesen sein. Hierbei handelt es sich um Datenschutzvorfälle bei „Gamigo“ (März 2012), „Anti Public Combo List“ (unverifiziert, Dezember 2016), Exploit.In (unverifiziert, Ende 2016), „Collection #1“ (unverifiziert, Januar 2019), „Cit0day“ (unverifiziert, November 2020), den streitgegenständlichen sowie um weitere vier Datenschutzvorfälle bei verschiedenen Plattformen ab Mai 2024. Welche Bedeutung den bei www.haveibeenpwned.com als "unverified" gekennzeichneten Datenschutzverstößen zukommt, bedarf vorliegend keiner Klärung, denn die E-Mail-Adresse des Klägers ist von mindestens einem, ausweislich der Webseite www.haveibeenpwned.com verifizierten Datenschutzvorfall betroffen gewesen. Danach hat der Kläger nicht ausreichend dargelegt, dass er vor dem Datenleck bei der Beklagten die Kontrolle über die genannte E-Mail-Adresse innehatte und diese erst durch

den streitgegenständlichen Datenschutzvorfall verloren hat.

2. Da es an einem kausalen Schaden fehlt, steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Feststellung einer weiteren Ersatzpflicht (Antrag Ziffer 2.) zu. Die Möglichkeit des Eintritts künftiger - hier materieller - Schäden als Voraussetzung für ein Feststellungsinteresse ist nur dann ohne weiteres zu bejahen, wenn auf Grund eines eingetretenen und andauernden Kontrollverlustes eine künftige Schadensentwicklung nicht nur rein theoretischer Natur ist (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR 10/24, Rn 49 - juris).

3. Der Unterlassungsantrag (Antrag Ziffer 3.) ist unzulässig, da nicht hinreichend bestimmt. Er hat keinen vollstreckungsfähigen Inhalt, denn der Kläger begehrt die Unterlassung, bestimmte Daten Dritten zugänglich zu machen, ohne dass eine Einwilligung der Klagepartei oder ein berechtigtes Interesse der Beklagten vorliegt. Damit würde die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen vorliegen, in das Vollstreckungsverfahren verlagert werden (siehe zu einem gleichgelagerten Antrag: Senat, Urteil vom 11. Februar 2025 – 4 U 1283/24 –, juris).

4. Der Senat rät daher zur Rücknahme der Berufung, die zwei Gerichtsgebühren spart.

II.

Die beabsichtigte Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in §§ 3, ZPO, 48 Abs. 2 GKG. Der Zahlungsantrag hat einen Wert von 1.000,- EUR. Der Antrag auf Feststellung ist mit 500,- EUR zu bemessen. Der Unterlassungsantrag ist mit 750,- EUR zu bemessen (vgl. BGH, Beschluss vom 10.12.2024 - VI ZR 7/24, juris). Im Übrigen wird zur Begründung auf die Beschlüsse des Senates vom 31.07.2023 (4 W 396/23 und 4 W 388/23 - beides juris) Bezug genommen.

S.....

Dr. L.....

R.....